

# **Änderungsantrag**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

ZU:

**Gesetzentwurf der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE - Erstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - Ausbau von Beteiligungsmöglichkeiten - Drucksache 6/7796 vom 13.12.2017**

**in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Kommunales - Drucksache 6/9035**

Der Landtag möge beschließen:

Artikel 1 des Gesetzentwurfes wird wie folgt geändert:

Nummer 4, § 18a Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, muss die Gemeinde in geeigneter Weise darlegen, wie sie diese Interessen berücksichtigt und die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.“

## Begründung:

Um die konsequente Umsetzung der Beteiligung sicherzustellen, werden die Gemeinden verpflichtet, darzulegen, wie sie die Interessen von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt und wie sie die Beteiligung durchgeführt haben. Mit dieser Dokumentationspflicht steht den Gemeinden ein Gestaltungsspielraum offen, der z. B. von der mündlichen und schriftlichen Begründung einzelner Vorhaben und Planungen über die Niederschriften kommunaler Gremien bis hin zu verschiedenen Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit reicht.

In der Stellungnahme zur Anhörung des mitberatenden Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport hat das Deutsche Kinderhilfswerk zur Frage der Dokumentationspflicht ausgeführt, dass diese aus seiner Sicht eine wichtige Regelung darstellt und ausdrücklich seine Unterstützung findet. Des Weiteren führte das Deutsche Kinderhilfswerk erläuternd aus: „Hier soll kein aufwändiges neues Dokumentationsverfahren eingezogen werden, formal kann der Gemeinde hier weitergehend freie Hand gelassen werden. Es empfiehlt sich jedoch, u. a. das Beteiligungsvorhaben, Anzahl und Altersspanne der beteiligten Kinder und Jugendlichen, die eingesetzte Methode und die Berücksichtigung (oder auch die begründete Nichtberücksichtigung) der Ergebnisse des Beteiligungsprozesses zum Bestandteil der Dokumentation zu erheben. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Gemeinde bei der Durchführung von kinder- und jugendrelevanten Vorhaben die im Rahmen der Beteiligung vorgetragenen Gesichtspunkte ernsthaft prüft und ggf. auch gegenüber der Kommunalaufsicht die Vorgänge nachweisen kann. Denkbar ist hier auch, den Inhalt und

Eingegangen: 26.06.2018 / Ausgegeben: 26.06.2018

die Form der Beteiligung in Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung oder für die Ausschüsse zu dokumentieren.

Auch für eine Evaluation des Gesetzes und für den dauerhaften Überblick über die Beteiligungsvielfalt in Brandenburg - und daraus sich ergebende Erkenntnisse hinsichtlich notwendiger Unterstützungsleistungen für die Kommunen bspw. auf fachlicher oder finanzieller Ebene - ist eine solche Dokumentationspflicht förderlich.“

Der Landesjugendring Brandenburg begründete für dieselbe Anhörung seine Unterstützung der im Gesetzentwurf von Bündnis 90/Die Grünen gewählten gleichlautenden Formulierung des Absatzes 4 wie folgt: „Eine solche Regelung ist aus Sicht des Landesjugendrings Brandenburg e. V. unverzichtbar. Zum einen können so die Lern- und Reflexionsprozesse, die sich der Änderung der Kommunalverfassung voraussichtlich anschließen werden, besser unterstützt und verglichen werden. Zum anderen wird die tatsächliche Umsetzung von Kinder- und Jugendbeteiligung durch eine Berichtspflicht erst wirklich überprüf- beziehungsweise einklagbar. Ohne eine derartige Formulierung bliebe die geplante Änderung der Kommunalverfassung eher beschränkend und beratend, wäre aber nicht im Sinne einer echten Kinder- und Jugendbeteiligung rechtlich bindend. Darum würden wir begrüßen, wenn sich die Regierungskoalition am Vorschlag von Bündnis 90/die Grünen orientiert und ihren Entwurf um einen entsprechenden Absatz (4) erweitert.“

Zwar enthält die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Inneres und Kommunales einen durch einen Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion DIE LINKE herbeigeführten entsprechenden Absatz, allerdings enthält diese so geänderte Fassung eine Soll-Regelung, die sich lediglich auf die Dokumentation der Beteiligung bezieht, während die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an einer Muss-Regelung, auch zur Dokumentation der Berücksichtigung der Interessen der Kinder- und Jugendlichen, festhält.